

*sch g. 10*

# A m t s b l a t t

der

## Königlichen Eisenbahndirektion zu Katowitz.

Nº 54.

Katowitz, den 17. Dezember 1910.

1910.

### I n h a l t.

#### Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

- Nr. 389. Anforderung von Aushilfskräften durch die Dienststellen.  
 Nr. 390. Aufstellung der Geldbußennachweisungen.

#### Bau-Angelegenheiten.

- Nr. 391. Verwendung von Linoleum als Fußbodenbelag.

#### Betriebs-Angelegenheiten.

- Nr. 392. Zugabfertigung durch den Zugführer.

- Nr. 393. Nichtraucherabteile.

#### Berkehrs-Angelegenheiten.

- Nr. 394. Berechnung der Ladefrist bei Umstellung bereits ladebereit gestellter Wagen.  
 Nr. 395. Abfertigung von Sendungen nach rumänischen Stationen.  
 Nr. 396. Platatauschang.

### Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

#### Nr. 389. Anforderung von Aushilfskräften durch die Dienststellen.

Gelegentlich örtlicher Revisionen ist festgestellt worden, daß die Anforderungen von Aushilfskräften bei den Bahnmeistereien und Werkstätten zur Beschaffung der durch die Diensteinteilungen geregelten, planmäßigen Vertretungen verschiedentlich für einen längeren Zeitraum zusammengefaßt erfolgen.

Wir bestimmen daher, daß diese Anforderungen fortan von Fall zu Fall zu geschehen haben. Die Verfüungen, A.-Bl. 1908 Nr. 145 und 394 sowie A.-Bl. 1910 Nr. 121 Abdr. D Ziffer 2 S. 71, sind hierbei zu beachten. Bei ihnen ist mit Bezug auf diese Verfügung ein entsprechender Bemerk zu machen.

Unsere durch das Deckblatt zur letztgenannten Verfügung getroffene Anordnung, eine wechselseitige Verwendung der Ablöser herbeizuführen, hat bisher noch wenig Beachtung gefunden. Wir erwarten, daß durch die Einzelanforderungen auch der Wechsel der Vertreter nunmehr erreicht und eine in jeder Beziehung wirtschaftliche Verwendung des Personals durchgeführt wird.

Schließlich bringen wir hierbei nochmals unsere A.-Bl.-Fügung Nr. 391/1909 in Erinnerung.

An sämtliche Dienststellen, Aemter und Bauabteilungen. (3. I. 19./280. v. 9. 12. d. J.)

#### Nr. 390. Aufstellung der Geldbußennachweisungen.

In letzter Zeit haben die Geldbußennachweisungen die nötige Sorgfalt, wie sie für Kassenbelege unbedingt notwendig ist, vermissen lassen. So z. B. waren viele der Geldbußennachweisungen nicht aufgerechnet und rechnerisch bescheinigt. In einige waren ferner auch die Warnungen und Verweise eingetragen, was die Nachweisungen nur umfangreich und dadurch unübersichtlich machte.

Hauptsächlich aber stimmten die Beträge der Geldbußennachweisungen nie mit den von den Stationskassen der Hauptkasse angerechneten Strafbeträgen überein. Dies war darauf zurückzuführen, daß die rechtzeitige Einziehung der Geldstrafen durch die Stationskassen entweder unterlassen wurde oder deshalb nicht erfolgen konnte, weil die Kassen die Strafverfügungen überhaupt nicht oder aber zu spät erhielten.

Es wird daher Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, daß in die Geldbußennachweisungen nur Geldstrafen aufgenommen werden dürfen, und zwar nur solche, die noch vor Einreichung der Nachweisung zur Einziehung gelangen. Die Einsendung der Geldbußennachweisungen hat nach Aufrechnung und rechnerischer Bescheinigung derselben pünktlich bis 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober j. J. zu erfolgen. Zu widerhandlungen werden künftig verfolgt werden.

An sämtliche Aemter, Bauabteilungen und Stationskassen. (31. I. 12./619. v. 9. 12. d. J.)

## Bau-Angelegenheiten.

### Nr. 391. Verwendung von Linoleum als Fußbodenbelag.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
(III. B. 1. 149. B. A.)

Berlin, den 12. Oktober 1910.

Die Verwendung von Linoleum als Fußbodenbelag erfolgt nicht immer sachgemäß und dient oftmals nur zur Annehmlichkeit und zur Hebung des Aussehens sonst noch brauchbarer Fußböden sowohl in Geschäftsräumen als auch insbesondere in den Dienstwohnungen der Beamten. Eine solche Verwendung ist unzulässig.

Im übrigen hat sich auf Grund der im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen die Notwendigkeit ergeben, folgende Grundsätze für die Verwendung von Linoleumbelag aufzustellen:

Linoleum darf in der Regel nur auf massivem Fußboden mit Estrich verlegt werden.

Die Verwendung in Räumen, in denen mit Wasser gewirtschaftet wird (Koch- und Waschküchen, Baderäumen) und auf neuem Holzfußboden ist unzulässig, ebenso auf neuen hölzernen Treppenstufen, falls hier der Luftzutritt von unten abgeschlossen ist. Als Belag für älteren Holzfußboden in trockenen Gebäuden kann es verwendet werden, wenn der zu belegende Boden über geheizten Räumen liegt, und der Holzfußboden bereits soweit abgenutzt ist, daß ein Anstrich nicht mehr tunlich ist. Die Abnutzung des Fußbodens darf aber nicht soweit vorgeschritten sein, daß nicht noch durch einfache und wenig kostspielige Mittel eine ausreichend ebene Oberfläche als Unterlage des Linoleums hergestellt werden kann. Andernfalls würde das Linoleum einem schnellen Verschleiß unterliegen, und statt seiner die Erneuerung des Holzfußbodens oder die Verwendung eines hölzernen Verdoppelungsfußbodens in Frage kommen.

In nicht unterkellerten Räumen darf Linoleum auf Holzfußboden nicht verlegt werden.

Vorstehenden Erlaß zur Kenntnis und Beachtung.

An die Betriebs- und Werkstättenämter, Bauabteilungen, Bahnmeistereien und das technische Bureau. (49 a. B. 13 802. v. 5. 12. d. J.)

## Betriebs-Angelegenheiten.

### Nr. 392. Zugabfertigung durch den Zugführer.

Bei der Abfertigung der Züge, bei denen der Aufsichtsdienst dem Zugführer übertragen ist, sind wiederholt zwischen Stationsbeamten und Zugführern Meinungsverschiedenheiten über ihre beiderseitigen Dienstaufgaben hervorgetreten.

Die Übertragung der Zugabfertigung an den Zugführer hat den Zweck, die Abfertigung und Abfahrt der Züge zu beschleunigen und den Fahrdienstleiter zu entlasten, damit dieser sich im Interesse der Betriebsicherheit der Fahrdienstleitung selbst ungestörter widmen kann.

Ist der Fahrdienstleiter auf dem Bahnsteige anwesend, so liegt ihm nach wie vor die Aufsicht über die schnelle und pünktliche Abfertigung der Züge ob; an den bisherigen Bestimmungen wird in diesem Falle nichts geändert, nur hat er den Befehl zuerst dem Zugführer zu überlassen.

Dem Zugführer liegt die Verantwortung für die rechtzeitige Abfahrt allein ob, nachdem die Vorbereidungen für die Abfahrt am Zuge erfüllt sind und das Signal zur Aufsahrt gezogen ist.

Ist der Fahrdienstleiter durch die Fahrdienstleitung verhindert, auf dem Bahnsteige anwesend zu sein, so gehen die Geschäfte des gleichen Aufsichtsdienstes auf den Zugführer über.

Wir erwarten, daß in Zukunft beide Beamte für ihre dienstliche Tätigkeit am Zuge ausschließlich das dienstliche Interesse maßgebend sein lassen und sich nicht aus persönlichen Gründen durch mangelhaftes Entgegenkommen gegenseitig ihre Dienstobliegenheiten erschweren oder gar dadurch die sachgemäße und pünktliche Abfertigung des Zuges benachteiligen.

An sämtliche Zugführer, Stationsbeamten, Stationen und Betriebsämter auschl. Betriebsamt 2 Beuthen DS. (31. III. 3/760. v. 9. 12. d. J.)

### Nr. 393. Nichtraucherabteile.

Auf das Rauchverbot in den Nichtraucherabteilen der vierten Wagenklasse ist fortgesetzt streng zu achten.

An das Zugpersonal, die Zugrevisoren, Bahnhöfe und nachrichtlich an die Aemter. (33. III. 14/430. v. 10. 12. d. J.)

## Verkehrs-Angelegenheiten.

### Nr. 394. Berechnung der Ladefrist bei Umstellung bereits ladebereit gestellter Wagen.

Nach der Bestimmung im Abschnitt D 5 B V, letzter Absatz, des gemeinsamen Heftes A für den Staatsbahn-Güterverkehr erleidet der Lauf- der Be- oder Entladefrist für schon ladebereit gestellte Wagen, die zum Zweck der Be- oder Entladung nach einer anderen Bahnhofsstelle (einschließlich zugehöriger Anschlußwerke) umgestellt werden, durch die Umstellung keine Unterbrechung.

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob für die umgestellten Sendungen

- a) die Ladefrist der ursprünglichen Ladestelle oder
- b) diejenige der endgültigen Ladestelle oder ob
- c) je die kürzeste der beiden Ladefristen zu a und b in Betracht zu ziehen ist, sowie ob
- d) bei Überschreitung der Ladefrist in die standgeldpflichtige Zeit auch die Verzögerungen einzuschließen sind, die bei der Umstellung der Wagen durch den Eisenbahnbetrieb verursacht werden.

Zur Behebung der Zweifel wird folgendes bestimmt:

Für die Be- oder Entladung umgestellter Sendungen ist die Be- oder Entladefrist der **endgültigen** Be- oder Entladestelle maßgebend. Von dieser Ladefrist kommt jedoch die Zeit in Abzug, die bereits auf früheren Ladestellen abgelaufen ist, und ferner die Zeit, welche bei der Umstellung durch Rangierbewegungen usw. verbraucht ist.

**Die Be- oder Entladefrist der ersten Be- oder Entladestelle darf in keinem Falle überschritten werden.**

An sämtliche Stationen, Eilgut- und Güterabfertigungen. (7. IV. 20./606. v. 6. 12. d. J.)

### Nr. 395. Abfertigung von Sendungen nach rumänischen Stationen.

In letzter Zeit sind mehrfach Fälle unzweckmäßiger Abfertigung von Sendungen nach Rumänien festgestellt worden. Es sind zum Teil vorhandene direkte Frachtfäße nicht angewendet worden; andererseits ist der Grundsatz, mangels direkter Frachtfäße die Abfertigung möglichst nach der nächsten oder nach der entferntest liegenden **B e r b a n d s** station vorzunehmen — soweit nicht andere Abfertigungsvorschriften vom Versender gegeben sind — nicht beachtet werden. Fernere Verstöße hiergegen werden wir zu verfolgen genötigt sein. Den im Besitz des rumänisch-norddeutschen Tariffs befindlichen Verbandsstationen wird die Befolgerung dieser Weisung ohne weiteres möglich sein. Um indessen den Nichtverbandsstationen, d. h. Stationen die nicht in den rumänisch-norddeutschen Tarif einbezogen sind, ebenfalls Verhaltungsmaßregeln für eine den Umständen nach möglichst einwandfreie Abfertigung zu geben, werden nachstehend die Stationen unseres Bezirks, von denen direkte Frachtfäße nach rumänischen Stationen bestehen, aufgeführt mit der Weisung, vorkommende Sendungen nach Rumänien, soweit nicht eine entgegenstehende Abfertigungsvorschrift vom Versender gegeben ist, nach der nächst gelegenen, mit entsprechenden direkten Frachtfäßen versehenen Verbandstation des nachstehenden Verzeichnisses abzufertigen. Kartierungen nach den deutsch-österreichischen Grenzstationen sind, wie schon durch die Verfügung vom 18. September v. J. (A.-Bl.-Beibl. 1909, Nr. 757) angeordnet, tunlichst zu vermeiden.

### Verzeichnis der Stationen, auf welche Sendungen nach Rumänien abzufertigen sind.

Name der Station	Es bestehen direkte Frachtfäße in
Antonienhütte	A.-T.**) für Roheisen, Steine, Ziegeln, Schamotte, Metalle u. Metallwaren.
Beuthen O.S.G.	kl. *)
Bobrek	A.-T. für Roheisen, Metalle und Metallwaren.
Borsigwerk	A.-T. für Eisen und Eisenwaren, Metalle und Metallwaren.
Cosel-Oderhafen	kl. A.-T. für Eisen und Eisenwaren.
Emanuelssagen	A.-T. für Abfalllauge der Sulfitzellulosefabrikation.
Friedrichshütte	A.-T. für Schwefelsäure, Salzsäure, Bleiglätte, Wasserglas, Eisenvitriol, Glaubersalz, Chlormagnesium, Metalle und Metallwaren.
Gleiwitz	kl. A.-T. für Eisen- und Eisenwaren, Roheisen, Maschinen, Glas und Glasmaren, Tonwaren, Steine, Ziegeln, Schamotte, Ton und Tonerde, Bleiglätte, Wasserglas, Eisenvitriol, Glaubersalz und Chlormagnesium, Metalle und Metallwaren.
Großschönwitz	A.-T. für Zement.
Groß-Strehlitz	A.-T. für Zement.
Ida-Weiche	A.-T. für Schwefelsäure und Salzsäure.
Johannahütte	A.-T. für Schwefelsäure und Salzsäure.
Karolinegrube O.S.G.	A.-T. für Schwefelsäure und Salzsäure, Metalle und Metallwaren.
Kattowitz	kl. A.-T. für Eisen und Eisenwaren, Metalle und Metallwaren.
Königshütte O.S.	kl. A.-T. für Eisen und Eisenwaren, Roheisen, Straßenbahnwagen.
Königshuld	A.-T. für Eisen und Eisenwaren.
Kreuzburg O.S.	kl.
Kunigundeweiche	A.-T. für Eisen und Eisenwaren, Schwefelsäure, Salzsäure.
Laband	A.-T. für Eisen und Eisenwaren.

Name der Station	Es bestehen direkte Frachtsäze in
Laurahütte	Al. A.-T. für Eisen und Eisenwaren, Roheisen.
Leobschütz	Al.
Ludwigsglück	Al. A.-T. für Eisen und Eisenwaren, Roheisen.
Morgenroth	Al. A.-T. für Eisen und Eisenwaren, Roheisen, Schwefelsäure und Salzsäure, Thomaschlacke, Metalle und Metallwaren.
Murow	Al. A.-T. für Glas- und Glaswaren.
Namslau	Al.
Neustadt O.S.	Al.
Nicolai	Al. A.-T. für Eisen und Eisenwaren.
Oppeln	Al. A.-T. für Zement.
Ratibor	Al. A.-T. für Eisen und Eisenwaren, Maschinen, Papier, Pappe, Zement, Steine, Ziegeln, Schamotte, Schiefer, Bleiglätt, Wasserglas, Eisenvitriol, Glaubersalz, Chlormagnesium, Metalle und Metallwaren.
Ratiborhammer	Al. A.-T. für Eisen und Eisenwaren.
Rosdzin	Al. A.-T. für Eisen und Eisenwaren, Ton und Tonerde, Schwefelsäure, Salzsäure, Bleiglätt, Wasserglas, Eisenvitriol, Glaubersalz, Chlormagnesium, Metalle und Metallwaren.
Rybnik	Al. A.-T. für Eisen und Eisenwaren.
Scharley	Al. A.-T. für Metalle und Metallwaren.
Schimischow	Al. A.-T. für Zement.
Schoppinitz O.S.E.	Al. A.-T. für Schwefelsäure und Salzsäure, Metalle und Metallwaren.
Schoppinitz R.O.U.E.	Al. A.-T. für Schwefelsäure und Salzsäure, Metalle und Metallwaren.
Schwientochlowitz	Al. A.-T. für Eisen und Eisenwaren, Roheisen, Bleiglätt, Wasserglas, Eisenvitriol, Glaubersalz, Chlormagnesium, Metalle und Metallwaren.
Tarnowitz	Al.
Tichau	Al. A.-T. für Abfalllauge der Sulfitzellulosefabrikation.
Tillowitz	Al. A.-T. für Porzellan, Tonwaren.
Zabrze	Al. A.-T. für Eisen und Eisenwaren, Roheisen, Glas und Glaswaren, Metalle und Metallwaren.
Zawadzki	Al. A.-T. für Eisen und Eisenwaren, Metalle und Metallwaren.

\*) Al. = Klassenguttarif (Eigut, Stückgut, sperriges Gut und Wagenladungen zu 5 und 10 t.

\*\*) A.T. = Ausnahmetarif.

Unzweckmäßige Abfertigungen r u m ä n i s h e r Stationen, auch solche, bei denen Abfertigungsvorschriften der Ver sender im Frachtbriefe nicht beachtet sind, sind in Zukunft dem Verkehrs bureau — Pennum 21 — anzugezeigen.

An sämtliche Eigut- und Güterabfertigungen. (8. IV. 21/2857. v. 6. 12. d. J.)

### Nr. 396. Plakataushang.

Das Institut für Eisenbahnreklame Edm. Schmidt in Magdeburg, Weinfäßstraße 5, dem das Reklamewesen in unserem Bezirk verpachtet ist, wird den Bahnhofsvorständen künftig alle Halbjahre ein Verzeichnis der Plakate, die vorhanden sein müssen, zur Nachprüfung und Mitteilung des Besuches übersenden.

Die Bahnhofsvorstände haben diesem Ansuchen zu entsprechen. Die Antwort ist als portopfl. Dienstsache abzusenden.

Sollte die Nachprüfung zu Unzuträglichkeiten mit dem Reklameunternehmer führen, so ist uns durch die Hand des vorgesetzten Betriebsamtes zu berichten.

An sämtliche Bahnhofsvorstände und nachrichtlich an die Betriebsämter. (11. IV. 3/2663. v. 10. 12. d. J.)

## Königliche Eisenbahndirektion.